

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Maschinenbau

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Informatik



Z w i s c h e n p r ü f u n g s o r d n u n g für den Studiengang **Lehramt an berufsbildenden Schulen**

vom 21. Mai 2003

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 3 Prüfende | 5 |
| § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 5 |
| § 5 Zweck, Form, Umfang der Zwischenprüfung/ Zulassung zur Zwischenprüfung | 6 |
| § 6 Arten der Prüfungsleistung, Durchführung der Zwischenprüfung..... | 7 |
| § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachprüfungsnoten | 8 |
| § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 9 |
| § 9 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen | 9 |
| § 10 Wiederholung von Prüfungen | 10 |
| § 11 Prüfungsbescheinigung, Zeugnis | 10 |
| § 12 Zusatzfächer | 11 |
| § 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung | 11 |
| § 14 Einsicht in die Prüfungsakten | 12 |
| § 15 Übergangsbestimmungen | 12 |
| § 16 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung | 12 |

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt unter Berücksichtigung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19. 06. 1992 (1. LPVO) (GVBl. LSA vom 14.1.2000) die Durchführung der Zwischenprüfung in dem Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Im Falle fachrichtungs- bzw. fachbezogenen Regelungsbedarfs werden Vertreter oder Vertreterinnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten zur Beratung hinzugezogen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird von den Vertreterinnen und Vertretern der entsprechenden Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder gehören der Statusgruppe der Hochschullehrer und je ein Mitglied gehört der Statusgruppe des akademischen Mittelbaus sowie der Studierenden an. Das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von dem Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.
Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Zwischenprüfungen an die für die Fächer zuständigen Institute bzw. das Prüfungsamt der Fakultät delegieren.

- (8) Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Fakultäten bilden eine interkulturelle Kommission, die bei Bedarf sich mit Fragen der Harmonisierung der Durchführung der Zwischenprüfungsordnung, ihrer Weiterentwicklung sowie mit Konflikten, die Grundsatzfragen berühren, auseinandersetzt.

§ 3

Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen für das jeweilige Prüfungsfach und bestimmt ihre Vorsitzenden.
- (2) Zu Mitgliedern einer Prüfungskommission können alle Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräfte bestellt werden.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie die Prüfungstermine bekannt.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, wenn ihre Erbringung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen der Universität Magdeburg und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird und die im Abs. 1 genannte Frist für die Erbringung der Leistungen nicht überschritten wird.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Ist in dem jeweiligen Fach eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung oder Magister-Prüfung erfolgreich abgelegt worden, entfällt die Zwischenprüfung.
- (5) Gleichwertige Leistungsnachweise aus staatlich anerkannten Fernstudiengängen werden anerkannt.

§ 5

Zweck, Form, Umfang der Zwischenprüfung/Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst Fachprüfungen in
 1. Berufspädagogik
 2. Berufliche Fachrichtung
 3. Unterrichtsfach
- (2) Mit den Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die grundlegenden Zusammenhänge des geprüften Fachgebietes oder Moduls erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung von Aufgaben im Fachgebiet finden kann.
- (3) Die Zwischenprüfung in einem Fach bzw. einer Beruflichen Fachrichtung (Fachprüfung) kann als Blockprüfung (im Zeitraum eines Semesters) nach den fachspezifischen Ausführungen der Studienordnung absolviert werden; sie besteht in der Regel aus einzelnen Teilprüfungen.

Alternativ dazu kann die Zwischenprüfung – sofern einzelne Fächer bzw. Berufliche Fachrichtungen dies in den fachspezifischen Ausführungen der Studienordnung vorsehen – ganz oder teilweise aus Leistungen bestehen, die studienbegleitend erbracht werden (im folgenden: Modulprüfung). Die fachspezifischen Ausführungen der Studienordnungen weisen die zu erbringenden Leistungen und sie dokumentierende Credit-Points für einzelne Module aus, soweit sie ganz oder teilweise studienbegleitend erbracht werden.

Die Zuerkennung von solchen Leistungen, die studienbegleitend erbracht und zum Bestandteil der Zwischenprüfung werden, wird von der eingesetzten Prüfungskommission vorgenommen.

Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens aber bis zum Ende des 6. Fachsemesters abzulegen.

- (4) Zur Zwischenprüfung in einem Fach wird zugelassen, wer
 1. mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechenden Fachprüfungen gemäß Studienordnung nachweist,
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten des Zeitraums verloren hat, in dem die Zwischenprüfung abzulegen ist.
- (5) Zur Zwischenprüfung kann nicht zugelassen werden, wer
 1. eine Zwischenprüfung, eine Erste Staatsprüfung oder Teile davon im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Berufspädagogik, der gewählten Beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 2. sich bereits in einem anderen äquivalenten Prüfungsverfahren befindet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Der Antrag zur Zulassung zur Zwischenprüfung (zur Blockprüfung bzw. zu den Modulprüfungen) ist spätestens zwei Monate vor der Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung für das der Prüfung vorangehende Semester
 2. der Nachweis der ggf. geforderten Credit-Points gemäß der Studienordnung des (Unterrichts-)Fachs, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll
 3. eine Erklärung hinsichtlich der im Abs. 5 genannten Hemmnisse
 4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer nach § 2, Abs. 3.
- (7) Die Zulassung erfolgt, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Nichtzulassung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit Angabe der Gründe zu informieren.
- (8) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor der festgesetzten Prüfung vom Prüfling zurückgezogen werden, ohne dass sich daraus Konsequenzen für die Wiederholbarkeit der Prüfung ergeben.

§ 6

Arten der Prüfungsleistung, Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Wird die Zwischenprüfung in einem Fach als Blockprüfung absolviert, sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Leistungen in einer mündlichen Prüfung und/oder in einer Klausur und/oder in einer Hausarbeit.

In einer mündlichen Prüfung können vom Prüfling benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; ihm soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die einzelne mündliche Prüfung dauert je Kandidat in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

Bei der Gestaltung einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur im Rahmen der einmalig angesetzten Zwischenprüfung darf nicht mehr als 4 Stunden betragen.

Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

- (2) Mündliche Fachprüfungen einer Blockprüfung werden vor mindestens 2 Prüfenden (Kollegialprüfung) aus verschiedenen Gebieten eines Faches als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

Bezieht sich die mündliche Prüfung auf verschiedene Prüfungsgebiete (Komplexprüfung), sollen die Prüfenden ebenfalls verschiedene Prüfungsgebiete repräsentieren. In einem Prüfungsgebiet wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer prüfenden Person geprüft.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung und ggf. in den einzelnen Prüfungsgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung und ggf. zu den einzelnen Prüfungsgebieten ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Klausuren und Hausarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Bei einer Leistungsbewertung mit "nicht ausreichend" kann auf Antrag des Prüflings ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden. Das Prüfungsergebnis ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.
- (4) Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-System sind im Rahmen einmalig angesetzter Fachprüfungen ausgeschlossen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die prüfende Person. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachprüfungsnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Sinne von § 5, Absatz 1, werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| sehr gut (1) | - eine hervorragende Leistung, |
| gut (2) | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend (3) | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht ausreichend (5) | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Fachnote zusammengefasst, errechnet sich die Fachnote aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern nicht in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß den fachspezifischen Ausführungen der Studienordnung eine Wichtung der Notenanteile vorgesehen ist. Einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des § 5, Absatz 1 mit der Bewertung "nicht ausreichend" sind vor der Bildung der Fachnote zu wiederholen. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung gefährdet, kann von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn ihre einzelnen Fachprüfungen bestanden wurden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" beträgt. Bestandene Fachprüfungen haben eine Gültigkeit von fünf Jahren, gerechnet vom Tage ihrer Ablegung.

- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden bzw. gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde bzw. als "nicht ausreichend bewertet" gilt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (3) Die Zulassung für eine andere Berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach ist möglich. Sie ist nicht möglich, wenn die Fachprüfung in Berufspädagogik endgültig nicht bestanden wurde bzw. als endgültig nicht bestanden gilt. In diesem Fall gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Zulassung zur Zwischenprüfung für dieses Lehramt ist an der Otto-von-Guericke-Universität nicht mehr möglich.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Teilprüfungen bzw. Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden (1. Wiederholungsprüfung). Eine 2. Wiederholungsprüfung ist nur in einer einzigen Teilprüfung bzw. Modulprüfung der jeweiligen Fachprüfung möglich. Die Form der Prüfung wird bei der Wiederholungsprüfung nicht verändert.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung bzw. Modulprüfung ist zum durch den Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin zu wiederholen, wobei die Wiederholungsprüfung frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb des folgenden Semesters nach Nichtbestehen der Prüfung festzusetzen ist. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 8, Abs. 1. Wird eine Prüfung in schriftlicher Form durchgeführt, darf die Bewertung "nicht ausreichend" in der Wiederholungsprüfung nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

- (4) Für die 2. Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an die für die Fachprüfung zuständige Prüfungskommission durch den Prüfling einzureichen.

Wird der Prüfling zur 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er sich dieser Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu unterziehen.

Der Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung erlischt ein Jahr nach der Erstprüfung, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten.

Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.

- (5) Fehlversuche an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne Abs. 1 bis 3 sind anzurechnen.
- (6) Hat der Prüfling eine 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der die bestandenen sowie die nicht bestandenen Fachprüfungen ausweist.

§ 11

Prüfungsbescheinigung, Zeugnis

- (1) Jede bestandene Prüfung ist ggf. mit ihren einzelnen Prüfungsleistungen von den zuständigen prüfenden Personen im Prüfungsprotokoll zu bescheinigen.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird ausgestellt, sobald alle Prüfungen absolviert sind. Es enthält die Noten der Fachprüfungen in Berufspädagogik, der Beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfaches, gegebenenfalls werden in den Fächern auch einzelne Prüfungsleistungen ausgewiesen, sofern die fachspezifischen Festlegungen keine Zusammenfassung der erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung auszustellen.
- (4) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterschreiben. Es wird vom Dezernat Studienangelegenheiten ausgestellt und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 12

Erweiterungsfach

- (1) Die Studentin bzw. der Student kann sich in weiteren Beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächern, die von der Universität angeboten werden, einer Zwischenprüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis dieser zusätzlichen Zwischenprüfung in einem weiteren Fach kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen werden und wird als Prüfung in einem Zusatzfach gekennzeichnet.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen, wenn die Zwischenprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Erhalt des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2001/02 an der Universität Magdeburg in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben wurden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/03 das Hauptstudium in einem der in § 1 genannten Studiengänge aufnehmen.
- (3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierenden können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 4 angerechnet.

§ 16

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die in § 1 genannten Studiengänge außer Kraft; § 15 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Mai 2003.

Magdeburg, den 26. Juni 2003

Der Rektor